

Anerkenntniß der Dienstleistungen Ihrer kaiserl. königl. Hoheit des Großherzogs von Berg und Cleve, verleihen gedachter Ihrer k. k. Hoheit zu vollem Eigenthum und Souverainität, um mit deren Großherzogthum vereinigt und gleichmäßig besessen zu werden:

1. Die Herrschaften Essen, Elten u. Werden;
 2. Die Grafschaft Mark mit dem Theile der Stadt und des Gebietes Lippstadt, welche früher im Besitz Sr. Majestät des Königs von Preußen gewesen sind;
 3. Das Fürstenthum Münster nebst Kappeberg;
 4. Die Grafschaften Tecklenburg und Lingen und
 5. Die Grafschaft Dortmund;
- jedoch mit Ausnahme der etwa vorhandenen Territorien, Grundbesitzungen und Domainen, welche zu den vorgenannten Fürstenthümern und Grafschaften gehört haben, indessen völlig davon getrennt und in den Gebieten anderer Rheinbundes-Staaten gelegen sind.

Art. 2. Ihre kaiserl. königl. Hoheit der Großherzog von Berg werden am 1. März d. J. durch kaiserl. königl. Commissarien in den Besitz der vorgenannten Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften gesetzt werden, jedoch müssen vorab alle, den gedachten Ländern seit dem ersten Tage der französischen Occupation bis zu jenem der Uebergabe, durch den General-Intendanten der Armee auferlegte, außerordentliche Contributionen, so wie die gewöhnlichen Abgaben, entrichtet, oder hinlängliche Zahlungsversicherung dafür geleistet werden.

Art. 3. Ihre kaiserl. königl. Majestät behalten sich das Eigenthum der Hälfte der Domainen vor, welche den frühern Besitzern der zu übertragenden Länder zugehört haben, so wie überhaupt von allem Eigenthum, welches obgleich mit der Landeshoheit verbunden, davon getrennt und besonders besessen werden kann. Nichtsdestoweniger gestatten Ihre Majestät der Kaiser und König, daß Ihre k. k. Hoheit, in so fern sie dieses vorziehen, als Aequivalent der reservirten Hälfte von allem Domainal-Eigenthum, eine Anzahl von Domainen überweise, die, frei von allen Hypotheken und andern Lasten, als

derjenigen Imposten, so sie jetzt tragen, eine jährliche reine Revenue von 250,000 Fr. aufbringen.

Art. 4. Die besagten Domainen bleiben daher von der Besitzübergabe ausgeschlossen und werden, bis zur Verfügung Sr. Majestät des Kaisers durch französische Agenten verwaltet.

Bemerk. Die Erfüllung dieses Vertrages hat, wegen der von Großherz. Bergischer Seite acceptirten, und daher vorläufig nöthig gewesenenen, Ausmittlung der reservirten Domainen, einigen Aufschub erlitten, so daß erst der förmliche Cessions-Act wegen der vorgenannten Länder zwischen den desfalls Committirten, nämlich: dem französischen General-Intendanten der Armee, Staatsrath Daru ic. und dem Großherz. Bergischen Staatsrath, General Damas, zu Berlin am 20. April 1808 zu Stande gekommen ist. Hierauf hat Letzterer zu Münster am 5. Mai und zu Hamm am 8. Mai ej. a. in eigener Person, sodann durch mehrere von ihm delegirte Commissarien in den übrigen Provinzen im Laufe desselben Monates, die Besitzergreifung des Landes und die Vereidigung der Behörden verwirklicht. (Conf. Jahrbücher für die preussische Gesetzgebung B. 17. S. 137.)

Das Fürstenthum Münster gehörte theils zum Ems-, theils zum Ruhr-Departement des Großherzogthums Berg (Jahrbücher B. 17. S. 138.)

195. Im Pallast zu Paris den 7. August 1808. (Y. g. Urkunde über die Abtretung des Großherzogthums Berg an den Kaiser Napoleon.)

Joachim Napoleon, von Gottes Gnaden König von beiden Sicilien, Prinz u. Groß-Admiral von Frankreich.

Allen denjenigen, welche Gegenwärtiges sehen werden, Unfern Gruß!

Nachdem Wir Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, Könige von Italien und Beschützer des Rheinischen Bundes, Unserm erhabenen Schwager, Unsere Souveränität über das Großherzogthum Berg, so wie alle Unsere Rechte in Deutschland abgetreten haben: so machen Wir Unfern geliebten und getreuen Unterthanen bekannt, daß

Wir sie von dem Eide der Treue, wie auch von allen Verpflichtungen, welche sie gegen Uns seit dem, daß die göttliche Vorsehung Uns berufen hat, sie zu regieren, mit so großer Rechtschaffenheit erfüllten, entbunden haben und hiermit entbinden.

Da Wir jede Verbindung auflösen, welche sie gegen Unser Königlich-Haus hatten, so können Wir dennoch das Band der Zuneigung nicht trennen, mit welcher Wir ihnen zugethan sind. Diese wird nie in Unserm Herzen erlöschen, bei dem Andenken an die gewissenhafte Rechtschaffenheit, welche ihren Character auszeichnet, an die Ergebenheit, welche sie Uns bewiesen haben, und an die Treue, mit der sie Uns dienen. Sie waren Unsere Kinder, und Unsere väterlichen Besinnungen gegen sie werden nie aufhören.

Nur der Gedanke an die großen Vortheile, welche sie von dem Genie und der Macht des Gebieters über ihr Schicksal, der gewohnt ist, über alle ihm unterworfenen Völker Wohlthaten und Ruhm zu verbreiten, zu erwarten haben, kann das schmerzhafteste Gefühl lindern, mit dem Wir von ihnen scheiden.

Unterzeichnet: Joachim Napoleon.

Auf Befehl des Königs,
der Minister, Commissär Sr. M. unterz. Agar.

Bemerk. Die Abtretung erfolgte durch Vertrag d. d. Bayonne den 15. Juli 1808. Die Uebergabe an Frankreich geschah am 1. August 1808. (Conf. Winkopp Zeitschrift: Der rheinische Bund Bd. 7. S. 471.)

196. Im kaiserlichen Pallast der Tuilerien den 3. März 1809. (Uebertragung des Großherzogthums Berg an den Prinzen Napoleon Ludwig. Bergisches Befehl-Bulletin vom XII. S. 326.)

N a p o l e o n .

Nachdem der Prinz Joachim, Großherzog von Berg und Cleve, jetzt König beider Sicilien, Uns durch den zu Bayonne am 15. July 1808 abgeschlossenen Vertrag das Großherzogthum Berg und Cleve, sammt den mit demselben verbundenen Staaten abgetreten hat: so haben Wir beschlossen, besagtes Großherzogthum Berg und

Cleve zu übertragen, und Wir übertragen solches Kraft dieses Unserm Neffen, dem Prinzen Napoleon Ludwig, ältestem Sohne Unseres vielgeliebten Bruders des Königs von Holland, damit besagter Prinz Napoleon Ludwig dasselbe mit voller Souveränität besitze, und seiner directen, natürlichen und legitimen männlichen Nachkommenschaft nach Ordnung der Erstgeburt, mit beständiger Ausschließung der Weiber und ihrer Nachkommenschaft, erblich übertrage. Sollte, was Gott verhüte, die directe, männliche, natürliche und legitime Nachkommenschaft des Prinzen Napoleon Ludwig erlöschen, oder besagter Prinz oder seine Nachkommen, in Folge ihrer eventuellen Erbfolge-Rechte, berufen sein, den Thron zu besteigen, und sollten sie sich in dem Augenblick ihrer Thronbesteigung ohne männliche Erben befinden, so halten Wir Uns und Unsern Nachfolgern das Recht bevor, über besagtes Großherzogthum zu verfügen, und es zu übertragen nach Unserer Wahl, und so wie Wir es dem Wohl Unserer Völker und dem Interesse Unserer Krone angemessen erachten werden.

Wir halten Uns und Unsern Nachfolgern gleichfalls die Regierung und Verwaltung des Großherzogthums Berg und Cleve bis zu dem Zeitpunkte bevor, wo der Prinz Napoleon Ludwig seine Großjährigkeit erreicht haben wird. Wir übernehmen von nun an die Aufsicht über besagten minderjährigen Prinzen und seine Erziehung, in Gemäßheit der Verordnungen des Titels 3. des ersten Statuts Unseres kaiserlichen Hauses.

N a p o l e o n .

197. Paris den 13. December 1810. (Organisches Senatusconsult über die Bildung des holländischen und hanseatischen Departements. — Bulletin des lois. Serie IV. Bull. 331. Nro. 6163.)

Der Bewahrungs-Senat dekretirt:

Artikel 1. Holland, die Hansestädte, Lauenburg und die Ländereien, welche liegen zwischen der Nordsee und einer Linie vom Zusammenfluß der Lippe mit dem Rhein, bis nach Haltern; von Haltern zu der Ems oberhalb Telget; von der Ems zum Zusammenfluß der Steck-